

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Görlitz
-vertreten durch den Landrat-

dem Landkreis Dahme-Spreewald
-vertreten durch den Landrat-

dem Landkreis Elbe-Elster
-vertreten durch den Landrat-

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz
-vertreten durch den Landrat-

dem Landkreis Spree-Neiße
-vertreten durch den Landrat-

sowie der kreisfreien Stadt Cottbus
-vertreten durch den Oberbürgermeister-

-nachfolgend Kooperationspartner genannt-

wird zur gemeinsamen Durchführung des Projektes „Zukunftswerkstatt Lausitz - Entwicklung neuer Perspektiven für eine länderübergreifende Regionalentwicklung in der Lausitz“ im Rahmen der Inanspruchnahme der „Experimentierklausel“ nach dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen) folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Der sächsische Landkreis Görlitz und die brandenburgischen Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreie Stadt Cottbus sind vom bevorstehenden gravierenden Strukturwandel in einem erheblichen Maße betroffen. Durch die Inanspruchnahme der Experimentierklausel nach GRW-Koordinierungsrahmen sollen die strukturellen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen in der Lausitz länderübergreifend durch die Kooperationspartner gestaltet und nachhaltige Veränderungen angestoßen werden. Ziel ist es, die länderübergreifende Kooperation und die Wahrnehmung der Region als eine Wirtschafts- und Tourismusregion zu verbessern sowie die wirtschaftliche Diversifizierung voranzubringen.

Langfristig und vorausschauend sollen für die Region neue wirtschaftliche Perspektiven entwickelt werden. Dazu gehört unter anderem der Ausbau der regionalen Kooperation zwischen Verwaltung und Wirtschaft, die Verbesserung der länderübergreifenden Abstimmungsprozesse, die Auswahl und Umsetzung von strukturbestimmenden Projekten für die Region sowie die Bündelung und Beteiligung der verschiedenen Akteure in der Region.

Die Kooperationspartner vereinbaren, im Rahmen des Projektes mit dem Arbeitstitel „Zukunftswerkstatt Lausitz - Entwicklung neuer Perspektiven für eine länderübergreifende Regionalentwicklung in der Lausitz“ - im folgenden Projekt genannt - gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zusammenzuarbeiten.

§ 1 Ziele

Ziel der Vereinbarung ist es, dass die Kooperationspartner die gemeinsame Antragstellung wahrnehmen und für die Dauer dieses Projektes und dessen Umsetzung bis zum 31.12.2020 zusammenarbeiten.

Gegenstand der Vereinbarung ist, sowohl die Übertragung der Antragstellung im Rahmen der Inanspruchnahme der Experimentierklausel auf den Landkreis Görlitz als Vertreter für die übrigen Kooperationspartner, als auch die Ausgestaltung des Fördermittel- und Projektmanagements durch die Kooperationspartner.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist der von den Kooperationspartnern gemeinsam mit den Ländern Sachsen und Brandenburg erarbeitete Antrag mit den darin aufgeführten Handlungsfeldern vom 29.08.2016, den der GRW-Unterausschuss am 13.09.2016 befürwortete.

Das Projekt wird durch den Bewilligungsbescheid und dem dazugehörigen Kosten- und Finanzplan konkretisiert.

§ 2 Aufgabenübertragung

Der Landkreis Görlitz wird von den beteiligten Kooperationspartnern ermächtigt, als Projektträger (im folgenden Lead-Partner genannt) den länderübergreifenden Antrag im Rahmen der Inanspruchnahme der Experimentierklausel nach GRW-Koordinierungsrahmen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Investitionsbank des Landes Brandenburg, für die Kooperationspartner zu stellen.

Der Landkreis Görlitz ist berechtigt den Bewilligungsbescheid entgegen zu nehmen und alle entsprechenden Maßnahmen, die zur Umsetzung der angestrebten Ziele notwendig sind, einzuleiten sowie Auszahlungsanträge zu stellen, die Abrechnung der beanspruchten Mittel gegenüber dem Fördermittelgeber vorzunehmen und die Verwendungsnachweise zu erstellen (Fördermittelmanagement).

Im Rahmen der länderübergreifenden Projektausführung übernimmt der Landkreis Görlitz als Lead-Partner die Koordination der Projektausführung (Projektmanagement - incl. Projektteam). Die Projektausführung soll nach der Umstrukturierung der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH in die länderübergreifende Gesellschaft „Wirtschaftsregion Lausitz GmbH“ auf diese übertragen werden. Die Rechte und Pflichten des Lead-Partners gehen auf die Gesellschaft über.

§ 3 Organisation

Das Projekt besteht aus dem Lead-Partner als Steuerungseinheit sowie einem Lenkungsausschuss und einem Beirat.

§ 4 Lead-Partner

Der Landkreis Görlitz ist für das vorliegende Projekt der Lead-Partner. Er ist berechtigt, die ihm gemäß § 2 dieser Kooperationsvereinbarung übertragenen Aufgaben eigenständig durchzuführen.

Darüber hinaus obliegen dem Lead-Partner folgende Aufgaben: die Regelung von Personalangelegenheiten, die organisatorische Abwicklung des Projekts, sowie alle Aufgaben die nicht ausdrücklich den anderen Arbeitseinheiten dieses Projekts zugeordnet sind.

Der Lead-Partner ist bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben an die Beschlüsse des Lenkungsausschusses gebunden.

Der Lead-Partner verpflichtet sich, die Kooperationspartner über alle geplanten Schritte rechtzeitig zu informieren. Er ist darüber hinaus verpflichtet, jeweils zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht über das vorangegangene Projektjahr zu verfassen und den Kooperationspartnern zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Lenkungsausschuss

Im Rahmen der Umsetzung des gemeinsamen Projekts wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet.

Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die Kooperationspartner, sowie beratend jeweils ein Vertreter der zuständigen Landesministerien, der Projektleiter und zwei Vertreter der Lausitzrunde.

Die Aufgaben des Lenkungsausschusses umfassen:

- Beratung von Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Finanzierungsplan, Prozessablauf, Berichte)
- Steuerung und Lenkung der Aktivitäten zur Leitbildentwicklung, zur Öffentlichkeitsarbeit und in den Handlungsfeldern
- Festlegung von Evaluierungszeitpunkten
- Überwachung von Projektfortschritten und von Arbeitsergebnissen
- Bestellung des Projektleiters

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der / die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses und nimmt dessen Außenvertretung wahr.

Der Lenkungsausschuss trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

Die Organisation und Durchführung des Lenkungsausschusses obliegt dem Projektleiter.

Weiteres bleibt einer vom Lenkungsausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung vorbehalten.

Der Lenkungsausschuss wird ermächtigt, im Bedarfsfall eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

§ 6 Beirat

Der Lenkungsausschuss wird ermächtigt, einen Beirat einzusetzen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Lenkungsausschuss benannt.

Dem Beirat sollen u. a. angehören: Vertreter der Gemeinden, der Kammern, der Bildungseinrichtungen, Unternehmen usw.

Der Beirat soll den Leitbildprozess sowie die weiteren Prozesse der Projektausführung durch seine Expertise in fachlichen Angelegenheiten, insbesondere in den einzelnen Handlungsfeldern, unterstützen. Darüber hinaus soll er über den Umsetzungsstand der laufenden Projekte informiert werden und Ideen für neue Projekte einbringen.

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen der Projektumsetzung hinsichtlich der fünf benannten Handlungsfelder jeweils einen projektbezogenen Unterbeirat einzusetzen. Weitere Festlegungen kann der Lenkungsausschuss jederzeit treffen.

§ 7 Finanzierung

Das Projekt wird durch die Bereitstellung der bewilligten Fördermittel im Rahmen der Inanspruchnahme der Experimentierklausel nach dem GRW-Koordinierungsrahmen finanziert. Die Kooperationspartner haben zusammen einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu leisten. Die Höhe der zu bewilligenden Fördermittel und des zu leistenden Eigenanteils ergibt sich aus dem eingereichten GRW-Antrag vom 29.08.2016 und dem präzisierten Finanzierungsplan. Eine Konkretisierung erfolgt durch den Bewilligungsbescheid.

Sollten sich für die Kooperationspartner aus dem Bewilligungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg weitere Vorgaben ergeben, so sind diese durch die Kooperationspartner zu regeln und umzusetzen.

§ 8 Kostenregelung

Der zu leistende Eigenanteil ist von allen Kooperationspartnern zu gleichen Teilen zu tragen.

Der Eigenanteil ist jeweils bis zum 31.01. des laufenden Jahres an den Lead-Partner zu zahlen. In 2017 erfolgt die erste Zahlung nach Aufforderung zu Projektbeginn.

Der Lead-Partner hat den übrigen Kooperationspartnern eine Abrechnung über die Verwendung der Eigenmittel vorzulegen. Die Kooperationspartner erhalten diesbezüglich ein Prüfungsrecht und ein Recht auf Akteneinsicht.

Sollten sich Veränderungen in der Projektfinanzierung abzeichnen, ist umgehend das Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern herzustellen.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung endet mit dem Abschluss des Projekts spätestens zum 31.12.2021.

Ein ordentliches Kündigungsrecht steht den Kooperationspartnern nicht zu. Eine außerordentliche Kündigung ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Kündigung ist den übrigen Kooperationspartnern schriftlich mitzuteilen.

Die außerordentliche Kündigung eines Kooperationspartners führt nicht zur Auflösung der Kooperationsvereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung kann durch die Kooperationspartner einvernehmlich geändert werden.

§ 10 Haftung

Die Kooperationspartner haften gemeinsam für eine eventuelle Rückforderung von Fördermitteln oder Zinszahlungen.

Ansprüche der Kooperationspartner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner werden alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen vertraulich behandeln. § 394 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

§ 12 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 13 Sonstiges

Die angestrebte Kreisgebietsreform im Land Brandenburg hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und den Bestand der vorliegenden Kooperationsvereinbarung.

Die hier eingegangenen Verpflichtungen sind von den neuen Gebietskörperschaften im vollen Umfang zu tragen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 15 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in sechs Exemplaren ausgefertigt. Jeder Kooperationspartner erhält ein Exemplar.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Kooperationspartner in Kraft.

Unterschriften der Kooperationspartner